

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

Nro. 2.

Samstag, den 11. Januar 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baßen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Proklamation.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft an das Volk des Kantons Freiburg.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Es sind der hohen Bundesversammlung während ihrer letzten Session verschiedene, zum Theil mit zahlreichen Unterschriften versehene Petitionen aus dem Kanton Freiburg eingereicht worden, welche im Wesentlichen das Gesuch enthielten, daß entweder der Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der neuen Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 abgeschafft und daher die Verfassung des Kantons Freiburg dem dortigen Volke zur Abstimmung vorgelegt werde;

oder daß man unter eidgenössischer Aufsicht neue Wahlen anordne, oder endlich, daß man auf beliebige andere Weise zur Erzielung einer neuen Verfassung im Kanton Freiburg eidgenössische Vermittlung eintreten lasse.

Zur Begründung dieser so tief gehenden Begehren wurde ganz speziell auf die Art. 2, 4, 6 und 74 der Bundesverfassung hingewiesen, welche die Bestimmung haben, die Rechte und Freiheiten der Eidgenossen zu beschützen, von welchen Vorzügen aber das freiburgische Volk unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausgeschlossen erscheine.

Als bekannte Thatsache wurde im Weiteren vorausgesetzt, daß der Kanton Freiburg leider in zwei schroffe Parteien getrennt, und daß ein großer Theil des Volkes mit der politischen Richtung der Behörden nicht einverstanden sei.

Dieser Zustand müsse aber auch als ein rechtswidriger bezeichnet werden und zwar, theils mit Rücksicht auf seinen Ursprung, theils im Hinblick auf den Widerspruch, in welchem er zu der neuen Bundesverfassung stehe, weil das Volk seines Rechtes beraubt sei, die Verfassung einer Durchsicht oder Abänderung zu unterwerfen, wenn die Mehrheit der Bürger dieß als angemessen oder nothwendig erachten sollte.

Die hohe Bundesversammlung hat in ihren verfassungsmäßigen Organen, dem National- und Ständerathe diese Begehren mit all der Aufmerksamkeit und Sorgfalt geprüft, deren ein so wichtiger Gegenstand vollkommen würdig ist. Sie hat den Petitionen jene gewissenhafte Aufmerksamkeit gewidmet, welche sie einem großen Theil des freiburgischen Volkes schuldig war.

Nach der reiflichsten Prüfung aller in die Waagschale fallenden Gesichtspunkte hat sie jedoch, und zwar der Nationalrath unterm 14. Dezember, der Ständerath unterm 17. Dezember 1850 mit entschiedener Mehrheit gefunden: es sei den im Eingange aufgeführten Petitionen keine Folge zu geben; — hinwieder sei der Bundesrath beauftragt, das freiburgische Volk von diesem Beschlusse und von den dabei zu Grunde liegenden Motiven auf dem Wege der Proklamation in Kenntniß zu setzen.

Um uns dieses Auftrages zu entledigen, geschieht es, daß wir heute an Euch, getreue, liebe Eidgenossen, uns wenden, indem wir dabei die Hoffnung aussprechen, daß Ihr unsere Worte in demselben bundesbrüderlichen Sinne aufnehmen werdet, in welchem sie, eingedenk unserer Geschichte, eingedenk der durch Jahrhunderte so innig verknüpften wechselseitigen Schicksale, eingedenk der Zukunft unsers gemeinsamen Vaterlandes an Euch gerichtet werden.

Erwägen wir zunächst die Entstehung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Euerm Kanton, so kann derselbe ohne offenbare Uebertreibung nicht wohl darum ein rechtsloser genannt werden, weil vorübergehend und für kurze Zeit eine provisorische Regierung funktionirte, die, wie in allen ähnlichen Fällen, aus dem Drange der Ereignisse und Umstände und nicht aus einer allgemeinen Bethätigung des Volkes, aus unmittelbaren Gesamtwahlen hervorgegangen war.

Thatsache hiebei ist es, daß bald nach jenem Zeitpunkte, von dem wir eben gesprochen, eine konstituierende und gesetzgebende Versammlung einberufen wurde, welche auf direkten Volkswahlen beruhte. Und von dieser Versammlung ist die jetzt bestehende Ver-

fassung ausgegangen und die Regierung, welche auf die provisorische gefolgt ist.

Mögen hinwieder die Ansichten über den Wahlmodus, der hierbei beobachtet worden ist, verschieden sein, immerhin bleibt gewiß, daß derselbe auch anderwärts gesetzlich besteht, und daß darin unmöglich ein Grund der Nichtigkeit liegen kann, wenn nicht die Wahlversammlung selbst auf unregelmäßige Weise vor sich gegangen und dadurch das Resultat der Wahlen verfälscht worden ist, worüber jedoch von keiner Seite Beschwerde geführt wurde.

Nun verdient aber hervorgehoben zu werden, daß nicht nur der Große Rath das Wahlgesetz und die Wahlen bestätigt, sondern daß auch bei der Behandlung der Garantie der neuen Verfassung im Schoße der Tag-satzung des Jahres 1848 keine einzige Beschwerde oder Protestation aus dem Kanton Freiburg vorgelegen hat.

Die Anschuldigung endlich, daß die Wahlen unter dem Drucke der eidgenössischen Bajonette stattgefunden hätten, müssen wir entschieden zurückweisen, indem weder die Befehlshaber, noch die Truppen sich erlaubten, auf die Wahlen einzuwirken.

Hierdurch erscheint nachgewiesen, daß die konstituierende Behörde und die Regierung Eueres Kantons auf einem gesetzlichen Ursprunge beruhen.

Werfen wir nun einen Blick auf die Verfassung selbst, so werden wir sofort zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß die Einwendungen gegen dieselbe vom Standpunkte des damals gültigen Bundesstaatsrechts aus betrachtet, nicht als begründet erscheinen können. Nach dem letztern wurde von den Kantonalverfassungen lediglich verlangt, daß sie dem Bundesvertrag vom Jahr 1815 nicht widersprechen.

Dieses ist nun in Beziehung auf die Verfassung des Kantons Freiburg unstreitig der Fall, und es kann kein Artikel des damaligen Bundesvertrages angeführt werden, mit welchem die Kantonsverfassung nicht im Einklange stünde, indem bekanntlich der Bundesvertrag von 1815 keineswegs die Anforderung aufgestellt hat, daß eine Kantonalverfassung dem Volke zur Sanktion vorgelegt werden müsse, oder daß sie zu jeder Zeit müsse revidirt werden können.

Die eidgenössische Garantie der freiburgischen Kantonsverfassung wurde im Jahre 1848 ausgesprochen und zwar nicht ohne reifliche Erwägung derjenigen Bestimmungen, welche jetzt den Gegenstand der Beschwerde bilden.

Die hohe Tagsatzung hatte sich auf den gewiß richtigen Standpunkt versetzt, daß die Garantie einer Kantonalverfassung nicht von der politischen Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen derselben abhängen könne, sondern daß dieselbe nur durch die Anforderungen bedingt werde, welche das Bundesrecht geltend machen dürfe und sie hat aus diesem Grunde beinahe einstimmig die nachgesuchte Gewährleistung ausgesprochen.

Damit hat aber die schweizerische Nation die feierliche Verpflichtung übernommen, die Verfassung gegen jeden Angriff zu schützen und sie hat weder rechtlich noch moralisch die Befugniß, von dieser Verbindlichkeit zurückzutreten.

Es fragt sich nur noch, ob und in welcher Weise diese Garantie durch die Einführung der neuen Bundesverfassung modifizirt werde und ob, wie behauptet worden ist, jene beiden Verfassungen unter sich im Widerspruche stehen und somit die Kantonalverfassung in ihrer dermaligen Gestalt nicht mehr zu Recht bestehen könne.

Diese Frage wird auf unzweifelhafte Weise gelöst durch den Artikel 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, welcher also lautet:

„Die im Eingange und in lit. c. des Artikels 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.“

„Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.“

Es bestimmt daher der angeführte Artikel lediglich Folgendes:

Es ist unerläßliche Bedingung für die jetzige Anerkennung einer Kantonalverfassung, daß sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalte und die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichere. Dagegen genießen die schon bestehenden Kantonsverfassungen die Gewährleistung der neuen Bundesverfassung selbst dann, wenn sie nicht vom Volke sanktionirt wurden oder einen abweichenden Revisionsmodus enthalten.

Hieraus folgt mit absoluter Nothwendigkeit, daß eine Kantonsverfassung, welche die oben erwähnten Bedingungen des Artikels 6 lit. a. und b. der Bundesverfassung erfüllt, nicht bundeswidrig sein kann und daß somit die Verpflichtung, ihr die eidgenössische Garantie in guten Treuen zu halten, in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Wir glauben aber noch ausdrücklich hervorheben zu sollen, daß der Artikel 4 in den Uebergangsbestimmungen keineswegs ausnahmsweise nur gegen den Kanton Freiburg gerichtet wurde, vielmehr beschlägt derselbe die gesammte Eidgenossenschaft, indem auch noch andere Kantone bestimmte Termine hatten, innerhalb welcher eine Abänderung der Verfassung nicht zulässig war oder ist; auch diese Kantone können von Bundes wegen nicht angehalten werden, von dieser Revisionsfrist Umgang zu nehmen.

Dies im Wesentlichen die Gründe, aus denen die h. Bundesversammlung geglaubt hat, auf die in Frage stehenden Petitionen nicht eintreten zu können und warum dieselbe unserm kund gegebenen Entschlusse für den Fall der Bedrohung der öffentlichen Ordnung im Kanton Freiburg die geeigneten Maßregeln zur Aufrechthaltung des Rechtszustandes zu ergreifen, ihre ausdrückliche Gutheißung erteilt hat.

Wir sprechen aber die zuversichtliche Erwartung aus, daß dieser letztere Fall nie eintreten werde; wir sprechen zuversichtlich die Hoffnung aus, daß wir nie uns in die traurige Nothwendigkeit werden versetzt sehen, Maßnahmen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu ergreifen, deren Störung nur den entgegengesetzten Zweck zur Folge haben würde, als denjenigen, welchen man beabsichtigt, und deren Trübung die gottlob glücklichen Verhältnisse des gesammten Vaterlandes in ihrem Innersten verletzen müßte.

Wir trauen vollkommen auf den ehrenwerthen Sinn des biedern freiburgischen Volkes, welches einzelne individuelle Wünsche dem gesetzmäßigen Gange des Ganzen

unterzuordnen weiß und welches nicht übersehen kann, daß die Bundesbehörden den Willen und die Kraft haben, die wahre Freiheit nach jeder Richtung hin aufrecht zu halten und zu schützen. Diese Keime echt christlicher Freiheit liegen offenbar auch in der Verfassung, welche dem Kanton Freiburg gegenwärtig gegeben ist; in ihr liegen jene Elemente der Humanität und Bildung, welche die schweizerische Eidgenossenschaft in der Reihe der Völkerfamilien eine würdige Stellung haben einnehmen lassen. Es ist insbesondere in der Verfassung auch die Garantie der Religion auf unzweideutige Weise ausgesprochen und es wäre ein vermessen Spiel, wenn man in dieser Beziehung Euer Gewissen beunruhigen wollte. Abgesehen davon, daß auch nicht der mindeste Grund zu einer solchen Beängstigung vorhanden ist, findet sich in der Bundesverfassung die Gewährleistung des katholischen wie des protestantischen Glaubensbekenntnisses so unzweideutig ausgesprochen, daß nur böser Wille eine Beeinträchtigung dessen, was dem Menschen das Theuerste ist, zu behaupten wagen kann und daß die Bundesbehörden ihre Pflichten ganz mißkennen würden, wenn sie eine Trübung der konfessionellen Verhältnisse zuzugeben vermöchten. Wir haben nicht nöthig, Euch von unserm ernstem Willen, Jeden innerhalb der Schranken der Bundesverfassung zu schützen, des Nähern zu überzeugen; Ihr wisset, daß so lange die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten uns anvertraut war, unser alleiniges Bestreben darauf ging, Recht und Gerechtigkeit jedem Theile angedeihen zu lassen.

Seit dem unvergeßlichen 22. Christmonat des Jahres 1481, als durch die Vermittlung des sel. Niklaus von

der Flüe der hohe Stand Freiburg in den Kreis gemeiner Eidgenossenschaft eingeführt wurde, sind Euere Geschicke, getreue, liebe Eidgenossen, auf das Innigste und unauflöslich an diejenigen der übrigen Schweiz geknüpft. Ihr habet mit der Eidgenossenschaft seit bald vier Jahrhunderten Leid und Freud brüderlich getheilt, Euere in Gott ruhenden Väter haben auf dem Felde der Ehre in heißen Schlachten diesen Bruderbund mit ihrem Herzblute besiegelt. Auch in alle Zukunft werdet Ihr als getreue Eidgenossen zum Vaterlande stehen, einmüthig in dem Gedanken des ganzen Gemeinwesens Ehre und Wohlfahrt zu fördern und dessen Schaden nach Kräften zu wenden. Wenn es auf kurze Zeit einer fremdartigen Partei gelingen konnte, Euere Herzen dieser Eidgenossenschaft zu entfremden, so geben wir gerne der Hoffnung Raum, daß Ihr, durch bittere Erfahrungen enttäuscht, nur um so freudiger uns die Hand reichen werdet, um vereint mit uns dem Einen erhabenen Ziele entgegenzugehen. Gebet daher den für Euch, wie für das gesammte Vaterland so unheilvollen Einflüsterungen kein Gehör. Die Stimme des größern Vaterlandes mahnt Euch zur Eintracht, zu ruhiger und sinniger Entwicklung des Bestehenden; sie ist auch die Stimme der Ehre!

Schaaret Euch also mit erneuerter Liebe um das heilige Sinnbild unseres Glaubens, um das eidgenössische Kreuz, das unsern und Euern Vätern in guten wie in trüben Tagen vorgeleuchtet, das die Eidgenossenschaft jeweilen aus jedem Dunkel siegreich zum Licht hindurch geführt hat. Nur in diesem redlichen und auf richtigen Anschlusse an die Eidgenossenschaft ist unser

allseitiges Heil bedingt; nur in diesem treuen Zusammenhalten findet die Verheißung einer glücklichen und segensreichen Zukunft ihre Erfüllung.

Bern, den 30. Christmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Kreis Schreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 3/7. Januar 1851.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Auf die herwärtige Anfrage vom 8. August 1849, welche nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 28. April gl. J. (siehe Bundesblatt Jahrg. 1849, Bd. II. S. 13) an die großherzoglich badische Regierung gerichtet worden ist, wird uns mit Note vom 7. Oktober abhin die Erwiderung zu Theil, daß man jenseits geneigt sei, den zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden bestehenden Freizügigkeitsvertrag vom 6. Februar 1804 in der Weise auszudehnen, daß die bis dahin noch bestehenden Beschränkungen für die Zukunft gänzlich wegfallen würden.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.01.1851
Date	
Data	
Seite	9-18
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 534

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.